



**Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
RAHMENVERTRAG FÜR DEN OUTSOURCING CHANNEL der SAP (Schweiz) AG
(„AGB“) deCH v.11-2018, November 2018**

1. DEFINITIONEN

- „Add-on“ bezeichnet jedes vom Provider bzw. einem Dritten für den Provider erstelltes Coding, das über APIs mit der SAP Software kommuniziert, in Bezug auf SAP Software Funktionen hinzufügt oder ergänzt und bei der es sich nicht um eine Modifikation (siehe untenstehende Definition) handelt.
- „API“ bezeichnet – gemäss dem Vertrag zur Verfügung gestellte(n) – SAP Application Programming Interfaces (Anwendungsprogrammchnittstellen) sowie anderen SAP Code, der anderen Software-Produkten die Möglichkeit einräumt, mit der SAP Software zu kommunizieren oder sie aufzurufen (z. B. SAP Enterprise Services, BAPIs, IDocs, RFCs und ABAP oder andere User Exits).
- „Ausgeschlossenes Nutzungsrecht“ bezeichnet ein Nutzungsrecht für Open-Source- oder andere Software, die als Bedingung für die Nutzung, Modifizierung, Verbreitung oder Übermittlung erfordert, dass (a) der Code als Quelltext offengelegt oder verbreitet wird; (b) jedermann das Recht hat, die Software zu modifizieren oder abgeleitete Werke („derivative works“) zu erstellen und/oder (c) der Quellcode kostenlos weitergegeben werden kann.
- „Autorisierte Services“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „Bildschirmzugriff“ bedeutet die Verwendung der SAP Software ausschliesslich über den Remote-Zugriff und nur für den Zweck der Eingabe von und des Zugriffs auf Daten und zur Anfrage an den Provider zur Verarbeitung der Daten. Insbesondere die Installation der SAP Software auf der Hardware des Kunden ist davon nicht umfasst.
- „Data Center(s)“ (oder auch „Rechenzentrum“ bzw. „Rechenzentren“) bezeichnet alle Standorte, an denen die SAP Software gehostet wird, um den Kunden die Autorisierten Services bereitzustellen. Rechenzentren müssen sich in Räumen des Providers und in seinem unmittelbaren Besitz befinden oder in sonstiger Weise der uneingeschränkten, unmittelbaren Kontrolle des Providers unterliegen.
- „Dokumentation“ bezeichnet die Dokumentation von SAP, die dem Provider im Rahmen des vorliegenden Vertrags zusammen mit der SAP Software übergeben oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt wird.
- „Drittsoftware“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „Empfangende Partei“ bezeichnet eine Partei, die vertrauliche oder geschützte Informationen von der offenlegenden Partei erhält.
- „Geschäftspartner“ bezeichnet einen Dritten, der ausschliesslich im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen eines Kunden oder eines verbundenen Unternehmens eines Kunden Zugriff auf die SAP Software benötigt, wie z.B. Kunden, Distributoren, und / oder Lieferanten.
- „Hintergrundmaterial“ bezeichnet jegliche bereits vorhandenen Materialien, an denen eine der Parteien die IP Rechte hält und die von der betreffenden Partei ausserhalb dieses Vertrags erarbeitet wurden oder an denen der betreffenden Partei von Dritten entsprechende Rechte eingeräumt wurden.
- „Kunde“ bezeichnet ein Unternehmen, das einen Kundenservicevertrag mit dem Provider abschliesst.
- „Kundennutzer“ bezeichnet einen Mitarbeiter des Kunden oder eines verbundenen Unternehmens des Kunden oder einen Geschäftspartner des Kunden, der auf die SAP Software im Rahmen eines Kundenservicevertrages zugreift.
- „Kundenservicevertrag“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „Mindestvergütung“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „IP Rechte“ bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.
- „Laufzeit“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „Logo“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „Nettonutzungsvergütung“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „Marken“ hat die im Abschnitt 5 der AGB geregelte Bedeutung.
- „Modifikation“ bezeichnet eine vom Provider oder von einem Dritten für den Provider entwickelte Umarbeitung der SAP Software im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. a Urheberrechtsgesetz, z. B. Änderungen des ausgelieferten Quellcodes oder der ausgelieferten Metadaten.
- „Nutzungsvolumen“ hat die in der PKL definierte Bedeutung.
- „Offenlegende Partei“ bezeichnet eine Vertragspartei, die der empfangenden Partei Vertrauliche Informationen offenbart.
- „Order Form“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „Order-Form-Laufzeit“ bezeichnet die in den einzelnen Order Forms festgelegte Dauer, für die die entsprechenden befristeten Nutzungsrechte eingeräumt sind.
- „Partei“ oder „Parteien“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „Preisliste“ hat die im Rahmenvertrag beschriebene Bedeutung.
- „Preis- und Konditionenliste“ (auch „PKL“) hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „Rahmenvertrag“ bezeichnet den von den Parteien geschlossenen Rahmenvertrag Partner Managed Cloud einschliesslich dieser AGB.
- „SAP-Marken“ hat die im Abschnitt 5.1 der AGB geregelte Bedeutung.
- „SAP-Materialien“ bezeichnet jegliche Software, Programme, Werkzeuge, Systeme, Daten oder andere Materialien, die dem Provider im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags von SAP zur Verfügung gestellt werden – einschliesslich SAP Software, Drittsoftware und die Dokumentation.
- „SAP-Schnittstelle“ bezeichnet jede Anwendungsschnittstelle, die von SAP oder unter Mitwirkung von SAP oder eines Verbundenen Unternehmens von SAP entwickelt wurde, die in der SAP Software enthalten ist und durch die im Falle einer Aktivierung durch den



- Provider, Software oder Werkzeuge des Providers Zugriff auf die Software erhalten.
- „SAP-Support“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „SAP-Supportvergütung“ bezeichnet die für den SAP Support vereinbarte Vergütung.
- „SAP Software“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „Subskriptionsvergütung“ bezeichnet die jährliche Überlassungsvergütung für die im Rahmen einer Order Form überlassene SAP Software, die sowohl die Nettonutzungsvergütung als auch die SAP Supportvergütung enthält.
- „Verbundene(s) Unternehmen des Kunden“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „Verbundene Unternehmen des Providers“ bezeichnet Unternehmen, die dem Provider kapital- und stimmrechtsmässig zu mehr als 50% gehören.
- „Verbundenes Unternehmen von SAP“ bezeichnet Unternehmen, die mit der SAP über eine kapital- und stimmrechtsmässige Beteiligung von mehr als 50% verbunden sind.
- „Vergütung“ bezeichnet jegliche Vergütungen, die vom Provider im Rahmen dieses Vertrags zu zahlen sind, einschliesslich der Nettonutzungsvergütung, etwaigen wiederkehrenden Vergütungen, Supportvergütung und etwaige Mindestvergütung, die im Rahmenvertrag oder in dazugehörigen Anlagen, Anhängen, Schedules oder Order Forms angegeben sind.
- „Vertrag“ bezeichnet übergreifend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den Rahmenvertrag, Order Forms, Anlagen, Schedules oder Anhänge, in denen auf die AGB verwiesen wird, sowie Anlagen, Schedules oder Anhänge, auf die in den genannten Dokumenten verwiesen wird. Alle aufgeführten Dokumente und Bedingungen sind wesentliche Bestandteile des Vertrags und werden hier zusammen als der „Vertrag“ bezeichnet.
- „Vertragsjahr“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.
- „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche Informationen, die SAP oder der Provider gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen, die sich beziehen auf: (a) den Geschäftsbetrieb der offenlegenden Partei; (b) die Forschung, die Entwicklung oder wissenschaftliche Untersuchungen der offenlegenden Partei; (c) den Geschäftsbetrieb eines Kunden oder Partners der offenlegenden Partei; (d) das Vermögen, die Mitarbeiter, die Finanzlage, die Geschäftstätigkeit; (e) die folgenden Informationen zur SAP Software und zur dazugehörigen Dokumentation (einschliesslich Informationen zur Software des Providers, die dieser zur Erbringung der Autorisierten Services nutzt), sowie zu SAP-Materialien und SAP-Schnittstellen: Entdeckungen, Erfindungen, Konzepte, Entwürfe, Flussdiagramme, Dokumentation, Produktspezifikationen, Verfahren und Prozesse, die sich auf die Software der offenlegenden Partei beziehen; und (f) Produktangebote, Content-Partner, Produktpreise, Produktverfügbarkeit, technische Zeichnungen, Prozesse, Ideen, Verfahren, Formeln, Daten, Schaltbilder, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Verbesserungen, Erfindungen (auch nicht patentierbare) Marketingpläne, Prognosen und Strategien. Darüber hinaus gelten auch folgende Informationen als vertraulich: (i) hinsichtlich SAP und der SAP SE die SAP Software und die Dokumentation, jegliche Drittsoftware, die zusammen mit oder als Teil der SAP Software überlassen wurde, Benchmark-Ergebnisse, Handbücher, Programm-Listings, Datenstrukturen, Flussdiagramme, Funktionspläne und funktionelle Spezifikationen; (ii) die Geschäftspläne der offenlegenden Partei und (iii) Algorithmen, Quelltext, Spezifikationen und Algorithmen für Anwendungssoftwareschnittstellen, die in der Software der offenlegenden Partei enthalten sind, sowie in dieser Software verkörperte Programmierverfahren und -konzepte, Verarbeitungsmethoden und Systemdesigns.
- „Weiterverteilbare Dateien“ bezeichnet die in der Dokumentation genannten Funktionsbausteine und Beispielcodedateien, die für die Einbeziehung in die vom Provider erstellten Add-ons, mit denen sie verteilt werden, vorgesehen sind.
- „Wind-Down“ hat die im Rahmenvertrag definierte Bedeutung.

2. REGELUNGEN ZUR ZUSAMMENARBEIT

- 2.1 Keine Exklusivität. SAP und der Provider vereinbaren keinerlei Exklusivität im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit unter dem Vertrag. Im Rahmen des Vertrages erfolgt eine Zusammenarbeit, um dem Provider die Bereitstellung von Autorisierten Services zu ermöglichen.
- 2.2 Der Provider bietet dem Kunden seine Autorisierten Services in eigenem Namen, auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung an. Der Provider tritt in selbständige Vertragsbeziehungen mit dem Kunden und ist insbesondere nicht berechtigt, Aussagen im Namen von SAP zu treffen oder als Vertreter von SAP aufzutreten. Der Provider weist seine Kunden bei der Bereitstellung der Autorisierten Services stets darauf hin, dass SAP Inhaber aller Rechte – insbesondere IP Rechte – der SAP Software ist.
- 2.3 Der Provider weist seine Kunden darauf hin, dass der SAP-Support für die unter dem Rahmenvertrag erworbene SAP Software von SAP ausschliesslich gegenüber dem Provider erbracht wird und dass SAP gegenüber den Kunden keinen direkten Support für die SAP Software, die vom Provider zur Bereitstellung der Autorisierten Services genutzt wird, erbringt, auch wenn es sich bei dem Kunden um einen SAP-Bestandskunden mit einem wirksamen SAP-Standard-Pflegevertrag für SAP Software handelt. Wenn es sich bei dem Kunden um einen SAP-Bestandskunden handelt, weist der Provider den Kunden darauf hin, dass die vom Provider zur Bereitstellung von Autorisierten Services genutzte SAP Software nicht unter den laufenden SAP-Standard-Pflegevertrag für SAP Software des Kunden fällt.
- 2.4 Der Provider trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die SAP Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiaagnose, regelmässige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von SAP im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- 2.5 Der Provider wirkt im übrigen im erforderlichen Umfang mit. Er trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

3. GEWÄHRUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

3.1 Nutzungsrechte



- 3.1.1 Recht zum Erbringen von Autorisierten Services. SAP räumt dem Provider innerhalb des Vereinbarten Programmumfangs ein einfaches, zeitlich befristetes Nutzungsrecht an der SAP Software dergestalt ein, diese in den Rechenzentren ausschliesslich gemäss den Bedingungen dieses Vertrags und im Rahmen der Vereinbarungen im Rahmenvertrag und den Order Forms zu betreiben, soweit dies für die Bereitstellung von Autorisierten Services für seine Kunden erforderlich ist. Das Nutzungsrecht wird jeweils für die Dauer der Laufzeit der Order Form eingeräumt.
- 3.1.2 Recht zur Gestattung des Bildschirmzugriffs („Unterlizenzierung“). Der Provider darf es dem Kunden gestatten, seinen jeweiligen Kundennutzern während der Laufzeit der jeweiligen Order Forms zu gestatten, per Bildschirmzugriff auf die an den Provider überlassene SAP Software zuzugreifen („Unterlizenzen“). Diese jeweilige Gestattung wird der Provider in seinem Kundenservicevertrag so ausgestalten, dass diese nur für den bezeichneten Kunden gilt und nicht übertragbar ist.
- 3.1.3 Keine Nutzung für eigene Zwecke durch den Provider. Es ist dem Provider insbesondere nicht gestattet, die SAP Software zur Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle oder zur Abwicklung interner Geschäftsvorfällen von mit ihm Verbundenen Unternehmen zu nutzen oder zu nutzen, um Autorisierte Services gegenüber seinen Verbundenen Unternehmen zu erbringen.
- 3.1.4 Rechte. Alle Rechte an der SAP Software und der Drittsoftware – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP Rechte – stehen im Verhältnis zum Provider ausschliesslich SAP, der SAP SE (der Muttergesellschaft von SAP) oder deren Lizenzgebern zu. Der Provider hat an der SAP Software nur die im Vertrag geregelten nicht-ausschliesslichen Befugnisse.
- 3.1.5 Drittsoftware. Für Drittsoftware, die SAP mitverteilt, gelten die Regelungen zu SAP Software entsprechend, soweit nicht im Rahmenvertrag, der jeweiligen Order Form oder in der PKL anderweitig geregelt. Hinsichtlich der Drittsoftware ist es dem Provider jedoch nicht gestattet, Modifikationen oder Add-ons zu erstellen oder die Drittsoftware anderweitig zu verändern. Der Provider erhält an vertragsgegenständlicher Drittsoftware nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der vertragsgegenständlichen SAP Software notwendig sind.
- 3.1.6 Der Provider hat für jegliche SAP Software, die zur Bereitstellung der Autorisierten Services an die Kunden erforderlich ist, entsprechende Nutzungsrechte, insbesondere wie in der PKL geregelt, zu erwerben. Soweit die Autorisierten Services in Verbindung mit SAP Software, die Kunden durch SAP oder Verbundene Unternehmen oder SAP Partner im Rahmen eines Softwareüberlassungsvertrages überlassen wurde, erbracht werden, hat jegliche Nutzung der dem Kunden überlassenen SAP Software durch den Provider unter Beachtung der im Softwareüberlassungsvertrag geregelten Verpflichtungen des Kunden zu erfolgen. Insbesondere sind ggf. Definierte Nutzer nötig und das im Softwareüberlassungsvertrag festgelegte Nutzungsvolumen ist einzuhalten. Der Kunde und der Provider haben die Vertragsbedingungen des Softwareüberlassungsvertrages einzuhalten. Jede Nutzung der SAP Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist SAP im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit SAP über den zusätzlichen Nutzungsumfang. Dies erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des dann erfolgenden Vertragsschlusses jeweils gültigen PKL. SAP behält sich insoweit vor, vereinbarte Rabatte, die über die in der Preisliste geregelten Mengenrabatte hinausgehen, in diesem Fall nicht zu gewähren. Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software durch den Provider über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist ebenfalls wie zuvor beschrieben ein Vertrag mit SAP über den über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehenden Nutzungsumfang abzuschliessen. Schadensersatz und die Geltendmachung von Verzugszinsen bleiben vorbehalten.

3.2 Zugriff Dritter auf die SAP Software

- 3.2.1 Ein Dritter, den der Provider im Rahmen der Erbringung von Autorisierten Services beauftragt, darf die SAP Software nutzen, sofern und solange die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - (i) dieser Dritte nutzt die SAP Software ausschliesslich im Auftrag des Providers zur Ausübung der in Abschnitt 3.1 beschriebenen Rechte; (ii) der Provider erlegt diesem Dritten Geheimhaltungspflichten auf, die mindestens dem Inhalt des Abschnitts 9 dieser AGB entsprechen; (iii) der Provider haftet für das Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.
- 3.2.2 Das Recht zur Gestattung des Bildschirmzugriffs (Abschnitt 3.1.2) umfasst auch das Recht des Providers, dem Kunden zu gestatten, einen Dritten im Auftrag des Kunden per Bildschirmzugriff auf die SAP Software zugreifen zu lassen, sofern und solange
 - (i) dies ausschliesslich im Rahmen der vertragsgemässen Nutzung von Autorisierten Services geschieht;
 - (ii) der Dritte auf die SAP Software ausschliesslich zum Zwecke der Abwicklung von internen Geschäftsvorfällen des Kunden zugreift;
 - (iii) der Dritte Geheimhaltungspflichten unterliegt, die mindestens dem Inhalt des Abschnitts 9 dieser AGB entsprechen und der Provider mit dem Kunden vereinbart, dass dieser für das Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden haftet.

3.3 Reporting-Pflichten und Audit-Rechte

- 3.3.1 Der Provider übermittelt SAP auf Anforderung Unterlagen über die Informationen, die für SAP zur Abführung der Nutzungsgebühren („Royalties“) an ihre Drittlizenzgeber, die aufgrund der im Rahmen dieses Vertrags dem Provider gewährten Nutzungsrechte entstehen, nötig sind.
- 3.3.2 Ergänzend zu den sonstigen Reporting-Pflichten übermittelt der Provider SAP einen von SAP definierten, angemessene Informationen umfassenden, Bericht, aus dem sich der Umfang der Nutzung der SAP Software ergibt.
- 3.3.3 Unter Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen und soweit dies ohne die Erfassung oder Übertragung von Kunden- oder Proprietaryen Inhalten oder anderen vertraulichen Informationen des Providers oder der Kunden erfolgt, ist SAP berechtigt, die SAP Software so zu liefern oder zu implementieren, dass jedes SAP System solche Informationen generiert und an SAP überträgt, die sich ausschliesslich auf die Nutzung der SAP Software durch den Provider und/oder die Kunden beziehen. SAP ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software (grundsätzlich einmal jährlich) und in Übereinstimmung mit SAP-Standardverfahren (wie in der PKL beschrieben) durch Vermessung zu überprüfen. Auf Anforderung unterstützt der Provider SAP in angemessenem Umfang und innerhalb von vier (4) Wochen, z.B. bei der Zusammenstellung eines Vermessungsprotokolls. Vermessungen finden regelmässig in der Form von Selbstauskünften unter Einsatz der von SAP zur Verfügung gestellten Vermessungstools statt. Das Vermessungsergebnis ist umgehend und unverändert an SAP zu übermitteln. SAP kann auch Remote-Vermessungen -durchführen, soweit die Selbstauskunft verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Provider bestehen.



- 3.3.4 Der Provider kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit SAP, insbesondere indem er SAP bei Remote-Vermessungen und bei Vermessungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt. Vermessungen vor Ort kündigt SAP mit angemessener Frist an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Providers sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen.
Die zumutbaren Kosten der Vermessung durch SAP werden vom Provider getragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemässe Nutzung aufzeigen.
- 3.3.5 Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der SAP Software durch den Provider über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist eine gesonderte Order Form zu den dann gültigen Konditionen gem. PKL / Preisliste mit SAP über den übernutzten Umfang abzuschliessen. Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- 3.3.6 Die Nutzung der SAP Software, für die im Rahmen des Vertrags Nutzungsrechte vergeben werden, erfordert (möglicherweise) Fremdsoftware oder -hardware (u. a. Datenbanken, Betriebssysteme und Server). Sofern im Rahmenvertrag nicht ausdrücklich Nutzungsrechte dafür erteilt werden, enthält dieser Vertrag keine Nutzungsrechte für solche zusätzlichen Komponenten.

4. KUNDENSERVICEVERTRAG

- 4.1 Zur Absicherung der Einhaltung vertraglichen Pflichten und Beschränkungen des Providers, wird der Provider bevor er dem Kunden Zugriff auf die Autorisierten Services einräumt, mit dem Kunden einen Kundenservicevertrag schliessen, der folgende Mindestvoraussetzungen beinhaltet:
- (i) die Erteilung des Nutzungsrechts für den Kunden und die Kundennutzer geht nicht über die Rechte gemäss Abschnitt 3 hinaus, und
 - (ii) die Aufnahme einer Verpflichtung des Kunden gegenüber SAP, die Nutzungsbedingungen der SAP Software, welche im Kundenservicevertrag beschrieben sind, ein zu halten, und
 - (iii) die Aufnahme einer Klarstellung, dass die SAP Software und die Drittsoftware rechtlich geschützt ist und SAP bzw. die SAP SE oder (in Bezug auf Drittsoftware) deren Drittlizenzgeber der Inhaber der ausschliesslichen Nutzungsrechte an dieser Software sind.
- 4.2 Auf Verlangen von SAP wird der Provider gegenüber SAP schriftlich erklären und in geeigneter Form nachweisen, dass ein Kundenservicevertrag gem. Abschnitt 4.1 mit dem Kunden besteht, soweit nicht anderweitig geregelt.

5. MARKENNUTZUNGSRECHT

- 5.1 SAP erteilt dem Provider für die Laufzeit des Vertrags widerruflich, nicht-ausschliesslich und nicht übertragbar das Recht zur Nutzung des Logos gemäss Beschreibung in den SAP-Partner-Logo-Nutzungsrichtlinien in allen laut Vereinbartem Programmumfang zugelassenen Ländern. Dieses Recht zur Nutzung des Logos beinhaltet das Recht zur Nutzung des SAP-Firmenlogos als Teil des Logos (zusammen „SAP-Marken“). Die Vergabe von Unterlizenzen für SAP-Marken ist dem Provider untersagt.
- 5.2 SAP stellt dem Provider auf schriftliches Verlangen die neueste Version der SAP-Partner-Logo-Nutzungsrichtlinie zur Verfügung. SAP kann die SAP-Partner-Logo-Nutzungsrichtlinien nach eigenem Ermessen ändern, stellt dem Provider aber dann die neue Version zur Verfügung. Der Provider passt die Nutzung des Logos unverzüglich nach Erhalt der neuen SAP-Partner-Logo-Nutzungsrichtlinie an diese an. Ist der Provider mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden, wird er dies der SAP unverzüglich schriftlich mitteilen. SAP ist in diesem Falle berechtigt, das Recht des Providers zur Nutzung des Logos mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Abschnitt 5.1 Satz 1 (Widerruflichkeit) bleibt unberührt.
- 5.3 Der Provider wird den Rechtsbestand der SAP-Markenzeichen weder angreifen noch derartige Angriffe unterstützen und aus der Benutzung der SAP-Markenzeichen keine Rechte gegen SAP herleiten. Der Provider wird bei der Benutzung darauf hinweisen, dass es sich um eingetragene Marken der SAP handelt. Der Provider erkennt in diesem Zusammenhang an, dass SAP die alleinige Inhaberin der Rechte der SAP-Marken ist. Der Provider verpflichtet sich, gegenüber SAP sämtliche Erklärungen abzugeben und Dokumente bereitzustellen, welche für die SAP zum Erhalt ihrer Rechte an den SAP-Marken nötig sind.
- 5.4 Der Provider stellt SAP auf Anfrage Muster seiner Werbematerialien und Vertriebsunterlagen in der jeweiligen Originalsprache und ggf. in englischer Sprache zur Verfügung. SAP behält sich das Recht vor, die in den Werbe- und Verkaufsförderungsmaterialien des Providers enthaltene SAP-Markennutzung zu prüfen und dieser zu widersprechen, sofern durch die Nutzung der Werbe- und Verkaufsförderungsmaterialien berechnete Interessen der SAP nachteilig berührt würden.
- 5.5 SAP ist befugt, den Namen des Providers in Referenzkundenlisten zu verwenden, sowie anhand der vertraglichen Inhalte Analysen (z. B. zur Bedarfsprognose) zu erstellen und – vorbehaltlich jeweils einvernehmlicher Vereinbarung – in anderen Marketingaktivitäten von SAP zu verwenden.
- 5.6 Über diesen Abschnitt 5 und den gesetzlich zwingend gestatteten Umfang hinaus hat keine Partei das Recht, Marken der jeweils anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu nutzen oder darzustellen.
- 5.7 Der Provider wird SAP unverzüglich schriftlich von jeder Verletzung oder jedem Bestreiten der Rechte der SAP an den SAP-Marken benachrichtigen. SAP hat das ausschliessliche Recht, jedoch nicht die Pflicht, Handlungen oder Verfahren gegen Verletzungen einzuleiten. Der Provider verpflichtet sich, in angemessenem Umfang der SAP Unterstützung zu leisten, soweit dies erforderlich ist.

6. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, STEUERN UND LIEFERUNG, SAP SUPPORT (PFLEGE)

- 6.1 Vergütung. Der Provider leistet die Vergütung gemäss den Bedingungen und in der Höhe, wie sie im Rahmenvertrag und in etwaigen dazugehörigen Order Forms, Anlagen oder Anhängen festgelegt sind. Sofern eine Mindestabnahmemenge vereinbart ist, ist SAP berechtigt, diese bei Beendigung des Rahmenvertrages in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, ob das komplette Volumen im Rahmen von Order Forms beauftragt wurde.
- 6.2 Steuern. Sämtliche Steuern – mit Ausnahme der Einkommens- und Körperschaftssteuer von SAP – werden vom Provider



getragen. Wenn eine derartige Steuer oder Gebühr von einer in diesem Vertrag festgelegten Zahlung einbehalten oder abgezogen wird, erhöht der Anbieter die vertragsgemäss vereinbarte Zahlung entsprechend, um sicherzustellen, dass SAP nach dem Einbehalt oder Abzug einen Betrag in der Höhe erhält, die der sonst geforderten Zahlung entspricht. Einkommens- oder Körperschaftssteuern von SAP werden von SAP getragen. Falls der Anbieter die Einkommens-, Körperschafts- oder eine vergleichbare Steuer in Bezug auf eine in diesem Vertrag festgelegte Zahlung an SAP einbehalten muss, ist der Anbieter berechtigt, diese Steuer von dem zu zahlenden Bruttobetrag einzubehalten oder abzuziehen. Der Anbieter muss sich jedoch nach besten Kräften bemühen, den einzubehaltenden Steuerbetrag unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Doppelbesteuerungsabkommen so niedrig wie möglich zu halten. In jedem Fall legt der Anbieter SAP bei einer Einbehaltung von Steuern einen Beleg der zuständigen Behörde vor, an die der einbehaltene Steuerbetrag gezahlt wurde. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 6.3 **Lieferung** Die Lieferung der SAP Software und des SAP Supports erfolgt dadurch, dass SAP die Leistung auf dem ServiceMarketplace (<http://service.sap.com/swdc>) zum Download bereitstellt (Electronic Delivery). Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von SAP ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesagt. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist der Zeitpunkt massgeblich, in dem die Leistung zum Download bereitgestellt ist und dies dem Provider mitgeteilt wird. Die Preise für Softwarelieferungen schliessen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Electronic Delivery stellt SAP die SAP Software auf eigene Kosten abrufbar ins Netz; die Kosten für den Abruf treffen den Provider. Der Provider wird keine körperliche Lieferung der SAP Software oder des SAP-Supports verlangen, und, falls diese doch stattfindet, diese nicht entgegennehmen. Dem Provider ist bekannt, dass die Liefermethode und der Lieferort der SAP Software und des entsprechenden SAP-Supports steuerliche Auswirkungen haben können.
- 6.4 **SAP Support (Pflege).**
SAP ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der SAP Software und dem technischen Fortschritt anzupassen. Können durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Providers nachteilig berührt werden, so teilt SAP diese Leistungsänderung dem Provider schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden mit und weist ihn in dieser Mitteilung auf sein nachfolgend geregeltes Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Kündigungsrechts hin. Dem Provider steht in diesem Fall das Recht zu, den/die betroffene/n Pflegevertrag / die Pflegeverträge vorzeitig mit einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Macht der Provider von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, werden die Pflegeverträge mit dem geänderten Leistungsspektrum fortgeführt. Vorstehende Bedingungen gelten auch für Drittsoftware, soweit diese von SAP gepflegt wird. Das Sonderkündigungsrecht bezieht sich ausschliesslich auf die betroffenen Pflegeverträge in ihrer Gesamtheit.
- 6.5 **Pflegeerhöhung.** SAP kann die Vergütung für Pflege jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Provider nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:
- 6.5.1 SAP darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter 6.5.2 genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand massgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.
- 6.5.2 Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Schweizerische Nominalindex des Bundesamtes für Statistik ("BfS") der Löhne für den Wirtschaftszweig "Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie" (NOGA Lohnindex JC 62-63) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom BfS veröffentlichte Index massgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Verdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.
- 6.5.3 Wenn der Provider nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über Pflege zum Ende des Kalenderjahres kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist SAP in der Anpassungserklärung hin. Die Voraussetzungen des Abschnitts 6.4 (Kündigung nur aller Verträge) gelten auch hier.

7. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 7.1 **Laufzeit.** Die Laufzeit des Rahmenvertrages ergibt sich aus dem Rahmenvertrag. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Kündigung des Rahmenvertrags vorbehaltlich der Regelungen im Rahmenvertrag zum Wind-Down sämtliche Nutzungsrechte im Rahmen dieses Vertrags sowie aller Order Forms und Anlagen betrifft und eine Teilkündigung z.B. einzelner Order Forms oder SAP Support Vereinbarungen durch den Provider, vorbehaltlich 7.3, nicht zulässig ist.
- 7.2 **Kündigung durch SAP.**
Der Vertrag und die einzelnen Oder Forms können von SAP aus wichtigem Grund wie folgt gekündigt werden:
(a) sofern der Provider gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrags, einschliesslich der Zahlungsverpflichtungen verstösst und – sofern Abhilfe möglich ist - dreissig (30) Tage, nachdem SAP den Provider zur vertragsgemässen Erfüllung der vertraglichen Pflichten aufgefordert hat (Mahnung), diese nicht vertragsgemäss erbringt.
(b) aus wichtigem Grund (fristlos), wenn der Provider gegen eine seiner Pflichten gemäss den Abschnitten 8, 9 und 12.1 [Geistiges Eigentum, Geheimhaltungspflicht, Abtretung] verstösst.
Die Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.
- 7.3 **Kündigung durch den Provider.** Der Vertrag und die einzelnen Oder Forms können vom Provider nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 7.4 **Kündigung aufgrund eines Wechsels des Hauptgesellschafters.** SAP kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn sich die Inhaber oder Gesellschafter des Unternehmens des Partners wesentlich ändern, so dass die Geschäftsinteressen von SAP wesentlich beeinträchtigt werden (zum Beispiel wenn ein direkter Wettbewerber von SAP ein direkter oder indirekter



Gesellschafter wird).

- 7.5 Pflichten nach der Kündigung und fortbestehende Bedingungen. Bei Kündigung gemäss dieses Abschnitts „Laufzeit und Kündigung“ und vorbehaltlich der gemäss Rahmenvertrag gestatteten Abwicklung im Rahmen des Wind-Down sind der Provider und seine Verbundenen Unternehmen verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages
- (i) unverzüglich jegliche Anwerbung von neuen Kunden und Vermarktung der SAP Software als Teil der Autorisierten Services im Rahmen dieses Vertrags einzustellen;
 - (ii) unverzüglich die Nutzung sämtlicher SAP-Materialien und Vertraulichen Informationen einzustellen, soweit dies nicht im Rahmen des Wind-Down der jeweiligen Order Form gestattet ist;
 - (iii) dafür zu sorgen, dass jeder Kunde die Nutzung sämtlicher SAP-Materialien und Vertraulichen Informationen von SAP einstellt, soweit dies nicht im Rahmen des Wind-Down der jeweiligen Order Form gestattet ist; und
 - (iv) innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Kündigung sämtliche Kopien aller SAP-Materialien und Vertraulichen Informationen in jedweder Form unwiederbringlich zu vernichten oder auf Verlangen von SAP an SAP auszuhändigen, ausser, deren Aufbewahrung erfolgt im Rahmen des Wind-Down der einzelnen Order Forms oder deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben. Dann erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende des Wind-Down / nach Ablauf der Frist.
- Der Provider wird SAP auf deren Verlangen schriftlich zu bestätigen, dass er und alle seine Verbundenen Unternehmen die vorstehenden Bestimmungen des Abschnitts 7.5 eingehalten haben.
- Ungeachtet dieser Regelungen behalten die Abschnitte 1, 6, 7, 8.1, 8.3-8.8, 9, 10.2, 11, 12, 14.5, 14.6, 14.7 und 14.9 ihre Gültigkeit über eine Kündigung hinaus.

- 7.6 Wirkung der Kündigung. Im Falle einer Kündigung gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags
- (i) hat der Provider keinen Anspruch auf Rückerstattung von ihm entrichteter Vergütung; Abschnitt 10. bleibt unberührt.
 - (ii) bleiben etwaige ausstehende Vergütung (einschliesslich noch nicht abgenommener Mindestabnahmemengen), die bereits vor der Kündigung des Vertrags in Rechnung gestellt oder fällig wurden, fällig und zahlbar bzw. werden sofort fällig und zahlbar;
 - (iii) wird, ausser bei einer Kündigung nach Massgabe von Abschnitt 7.3 durch den Provider, vom Provider noch nicht bezahlte Vergütung (inklusive noch nicht beglichener Vergütung für Mindestabnahmemengen für jedes vor dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung abgeschlossene oder begonnene Vertragsjahr) sofort fällig und zahlbar.

8. IP-RECHTE

- 8.1 Softwareeigentum und eingeschränkte Rechte. Alle Rechte an der SAP Software bzw. der Drittsoftware – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP Rechte – stehen im Verhältnis zum Provider ausschliesslich SAP, der SAP SE (der Muttergesellschaft von SAP) oder deren Lizenzgebern zu, vorbehaltlich der Rechte, die dem Provider in diesem Absatz 8 ausdrücklich gewährt werden. Vorbehaltlich der Ermächtigungen in diesem Abschnitt 8 oder soweit dies durch zwingendes Recht gestattet ist, ist der Provider nicht befugt, Modifikationen an der SAP Software oder SAP-Materialien zu erstellen oder Add-ons zu erstellen. An allen unbefugt erstellten Modifikationen der SAP Software oder der SAP Materialien und allen darin enthaltenen Rechten an geistigem Eigentum stehen sämtliche Rechte ausschliesslich der SAP, der SAP SE bzw. ihrer verbundenen Unternehmen zu und der Provider räumt in diesem Fall die entsprechenden umfassenden Rechte ein. Soweit IP Rechte kraft Gesetzes nicht übertragbar sind, wird der SAP, der SAP SE oder ihren verbundenen Unternehmen das nach der dann aktuellen Rechtslage grösstmögliche ausschliessliche Nutzungsrecht eingeräumt. Alle Rechte an der SAP Software und an den SAP-Materialien, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gewährt werden, bleiben SAP vorbehalten. Der Provider unternimmt die für ihn wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass kein Kunde gegen die Bestimmungen seines Kundenservicevertrags verstösst; insbesondere wird der Provider geeignete Massnahmen ergreifen um die Nutzung der SAP Software und ggf. vertragsgegenständlicher Drittsoftware durch seine Kunden die über das vereinbarte Nutzungsvolumen hinausgeht zu unterbinden. Erlangt der Provider Kenntnis von einem Verstoß eines Kunden gegen dessen Kundenservicevertrag in Bezug auf die SAP Software oder SAP-Materialien oder ggf. vertragsgegenständliche Drittsoftware, unterrichtet der Provider SAP hierüber unverzüglich. Der Provider kooperiert in angemessener Weise mit SAP und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Interessen.
- 8.2 Modifikationen und Add-ons. Vorbehaltlich der erforderlichen Nutzungsrechte zur Entwicklung (z.B. Developer User), die separat zu beschaffen sind, und der Einhaltung der Regelungen des Abschnitts 8 der AGB wird der Provider von SAP ermächtigt, Modifikationen und Add-ons für die SAP Software zu erstellen und diese (ausschliesslich) zusammen mit der SAP Software und unter Beachtung des Abschnitts 3.1 dieser AGB zu verwenden. Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen:
- (i) Modifikationen dürfen nur in Bezug auf SAP-Software erstellt werden, die SAP dem Provider in Quellcode bereitgestellt hat
 - (ii) Vor der Erstellung oder Nutzung von Modifikationen muss der Provider das derzeit von SAP vorgeschriebene Registrierungsverfahren einhalten, das unter <http://service.sap.com/sscr> dokumentiert ist.
 - (iii) Modifikationen dürfen nicht die Umgehung von im Vertrag oder in einer anderen Vereinbarung zwischen dem Provider und SAP festgelegten Beschränkungen ermöglichen.
 - (iv) Modifikationen dürfen dem Provider oder Dritten (z.B. Kunden) keinen Zugriff auf SAP Software ermöglichen, für die der Provider keine Nutzungsrechte erworben hat
 - (v) Modifikationen dürfen nicht in unangemessener Weise die Performance oder die Sicherheit der SAP Software beeinträchtigen, herabsetzen oder reduzieren.
 - (vi) Modifikationen dürfen nicht Informationen über die Softwareüberlassungsbedingungen von SAP, die SAP Software selbst oder jede andere Information in Bezug auf SAP Produkte zugänglich machen oder zur Verfügung stellen.
 - (vii) Modifikationen dürfen nur zusammen mit der vertragsgegenständlichen SAP Software und nur in Übereinstimmung mit dem im Vertrag eingeräumten Nutzungsrecht an der SAP Software genutzt werden.
- Das Recht gemäss vorstehendem Abschnitt zur Erstellung und Verwendung von Modifikationen besteht nur, wenn sich der Provider zuvor verpflichtet, aus IP-Rechten an derartigen Modifikationen weder gegen SAP noch gegen deren verbundene



Unternehmen Ansprüche zu erheben. Insbesondere ist SAP jederzeit berechtigt, Modifikationen zu entwickeln, zu nutzen und zu vertreiben, deren Funktionen ganz oder teilweise identisch mit vom bzw. für den der Provider entwickelten Modifikationen sind; wobei SAP nicht berechtigt ist, Software-Code des Providers zu kopieren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend in Bezug auf IP-Rechte an Add-Ons und die ggf. bestehende Berechtigung in der vertragsgegenständlichen SAP Software enthaltene bzw. auf sonstige Weise von SAP erhaltene Software-Werkzeuge oder APIs zur Erstellung von oder zusammen mit Add-Ons zu nutzen.

- 8.3 **Modifikationen.** SAP ist im Hinblick auf Modifikationen jeweils berechtigt, vom Provider gegen angemessene Vergütung die Übertragung eines umfassenden, ausschliesslichen, unbefristeten, unwiderruflichen, weltweiten und unbeschränkten Nutzungsrechts an sämtlichen IP Rechten des Providers an der betreffenden Modifikation zu verlangen. Dieses Recht umfasst beispielsweise das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur Vornahme anderer Umarbeitungen inklusive der ausschliesslichen Nutzung derartiger Umarbeitungen, zur öffentlichen Wiedergabe, zur Unterlizenzierung und zur Übernahme der Modifikation oder Teilen davon in sonstige Software. Im Fall der Übertragung gemäss vorstehendem Satz wird der Provider SAP unverzüglich auf Anfrage alle relevanten Daten und Unterlagen zur betreffenden Modifikation (wie beispielsweise den Quellcode) aushändigen. Der Provider wird SAP frühzeitig über die Erstellung einer Modifikation informieren und die Einräumung des Nutzungsrechts gemäss vorstehendem Absatz anbieten. Im Fall der Gewährung von Rechten nach den obigen Ausführungen behält der Anbieter in jedem Fall ein einfaches Nutzungsrecht, die Modifikation zusammen mit der SAP Software und im selben Umfang wie die SAP Software zu nutzen. Die zuvor genannten Bestimmungen in diesem Abschnitt 8.3 gelten gleichermaßen für IP Rechte für Materialien Dritter, die ggf. in der Modifikation enthalten sind, sowie für das Hintergrundmaterial des Providers. Wenn der Provider nicht über die entsprechenden Rechte verfügt, um SAP diesem Abschnitt 8.3 entsprechende Rechte für diese Materialien zu gewähren, verpflichtet sich der Provider dazu, alle Anstrengungen zu unternehmen, um solche Rechte an Materialien Dritter, die in einer solchen Modifikation enthalten sind, bzw. an Hintergrundmaterial des Providers für SAP zu beschaffen.
- 8.4 **Add-ons.** Die vorstehenden Regelungen des Abschnitts 8.3 gelten entsprechend in Bezug auf IP-Rechte an Add-Ons. Der Provider ist berechtigt, weiterverteilbare Dateien in Add-ons zu kopieren und einzubeziehen. Alle vom Provider erstellten Add-ons, die weiterverteilbare Dateien enthalten, dürfen nicht (weder direkt oder indirekt) einer gemäss dieser AGB Ausgeschlossenen Lizenz unterliegen oder ein Teil davon sein. Soweit der Provider Add-ons Dritten zur Verfügung stellt, wird er die SAP, die SAP SE und ihre verbundenen Unternehmen von jeglichen gegen diese Unternehmen auf Grund der Entwicklung und dem Vertrieb eines solchen Add-ons durch den Provider geltend gemachten Ansprüchen freistellen.
- 8.5 **Dekompilierung, Quellcode.** Vor einer Dekompilierung der SAP Software fordert der Provider SAP schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist er in den Grenzen des Art. 21 URG und Art. 17 Urheberrechtsverordnung ("URV") zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten verschafft er SAP eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber SAP zur Einhaltung der in Abschnitt 2 enthaltenen Regelungen verpflichtet.
- 8.6 Vorbehaltlich der Regelungen in diesem Abschnitt 8 räumen sich die Parteien keinerlei weiteren Nutzungsrechte an Hintergrundmaterial ein.
- 8.7 **Feedback.** Während der Laufzeit des Vertrags kann Input des Providers über die SAP Software, Produkte, Services, Geschäfts- oder Technologiepläne, einschliesslich Kommentare oder Vorschläge zur möglichen Erstellung, Modifikation, Korrektur, Verbesserung oder Erweiterung von SAP Software, Produkten und/oder Services, sowie Angaben dazu, ob der Provider der Auffassung ist, dass die Entwicklungsrichtung von SAP den Anforderungen des Providers im relevanten Geschäftsbereich und im Allgemeinen entspricht, und ähnliche Angaben (zusammengefasst „Feedback“) vom Provider zur Verfügung gestellt oder durch SAP vom Provider angefordert werden. Die Parteien vereinbaren, dass Informationen, die von SAP im Rahmen von Gesprächen in Bezug auf das Feedback offengelegt werden, als Vertrauliche Informationen von SAP gelten und in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrags vor Offenlegung geschützt werden. Um SAP die Nutzung dieses Feedbacks zu ermöglichen, erteilt der Provider SAP ein einfaches, unbefristetes, unwiderrufliches, weltweites, unentgeltliches Nutzungsrecht, inklusive dem Recht der Erteilung von Unterlizenzen an SAP-Lizenznehmer und -Kunden im Rahmen der jeweiligen Rechte des Providers am geistigen Eigentum zur Nutzung, Veröffentlichung und Weitergabe des Feedbacks im Ermessen von SAP sowie zur Präsentation, zur Ausführung, zum Kopieren, zur Herstellung, zum Herstellen lassen, zur Verwendung, zum Verkauf und zur anderweitigen Überlassung von Produkten oder Dienstleistungen von SAP und ihren Unterlizenznehmern, die ein derartiges Feedback enthalten, auf beliebige Weise und über ein beliebiges von SAP gewähltes Medium, ohne Bezugnahme auf die Quelle. SAP ist berechtigt, Feedback ohne jegliche Einschränkung oder Vergütung zu einem beliebigen Zweck zu nutzen. Dem Provider ist bewusst, dass die Informationen im Zusammenhang mit der SAP Software sowie SAP, den Produkten, Dienstleistungen, Geschäfts- oder Technologieplänen, die ihm im Rahmen dieses Vertrags offengelegt werden, nur als mögliche Strategien, Entwicklungen und Funktionen der SAP-Produkte oder -Dienstleistungen gedacht sind und für SAP daraus keinerlei Verpflichtung zu einer bestimmten Geschäfts- oder Produktstrategie und/oder bestimmten Entwicklungen entsteht.

9. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 9.1 **Nutzung von Vertraulichen Informationen.** Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Die Vervielfältigung vertraulicher Informationen in jedweder Form ist untersagt, es sei denn, diese erfolgt in Erfüllung des Zwecks dieses Vertrags. Vervielfältigungen vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei bleiben Eigentum der offenlegenden Partei und müssen alle Vertraulichkeitshinweise und Schutzvermerke enthalten, die im Original enthalten sind. In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (a) unternimmt jede Partei alle Zumutbaren Schritte (gemäss Definition unten), um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (b) gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die Vertrauliche Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung benötigen und die in entsprechender Weise zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Im Sinne dieser Vereinbarung sind „Zumutbare Schritte“ solche Schritte, die der Empfänger zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren Vertraulichen Informationen unternimmt und die mindestens einer angemessenen Sorgfalt entsprechen; dies



- schliesst seitens des Providers die sorgfältige Verwahrung und den Schutz der Vertraulichen Informationen gegen Missbrauch ein.
- 9.2 Ausnahmen Der vorstehende Abschnitt 9.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt oder rechtmässig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.
- 9.3 Vertraulichkeit der Geschäftsbedingungen Darüber hinaus wird keine der Parteien die Bedingungen dieses Vertrags ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Dritten gegenüber preisgeben (ausser gegenüber denjenigen Vertretern der Partei, die Kenntnis von diesen Informationen benötigen, damit die Partei den Vertrag erfüllen oder ihre vertraglichen Rechte geltend machen kann). Im Sinne dieses Vertrags sind „Vertreter“ (i) Mitarbeiter der Empfangenden Partei; (ii) Anwälte, Steuerberater oder sonstige per Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsgruppen sowie des Weiteren (iii) Mitarbeiter von SAP und/oder der Verbundenen Unternehmen von SAP und (iv) Mitarbeiter von Unternehmen, die direkt an der Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Vertrag beteiligt sind. Die Empfangende Partei haftet für jeden Verstoß ihrer Vertreter gegen die Bedingungen dieses Vertrags. Der Provider behandelt die Regelungen des Vertrages, insbesondere die darin enthaltenen Preise, vertraulich.
- 9.4 Sollte die empfangende Partei oder ihr Vertreter von Gesetzes wegen oder auf Grund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung zur Offenlegung Vertraulicher Informationen aufgefordert werden oder verpflichtet sein, so informiert die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich über diese Aufforderung oder Verpflichtung, so dass die offenlegende Partei die Möglichkeit hat, rechtzeitig gerichtliche Schritte gegen die Offenlegung einzuleiten, es sei denn, dem stehen zwingende gesetzliche Regelungen entgegen. Sind diese nicht möglich oder erfolglos, so legt die empfangende Partei ausschliesslich den Teil der Vertraulichen Informationen offen, zu deren Offenlegung sie verpflichtet ist und macht den Empfänger darauf aufmerksam, dass die offengelegten Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln sind.
- 9.5 Werbung. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. In Abweichung hierzu ist SAP jedoch befugt, den Namen des Providers in Referenzkundenlisten zu verwenden, sowie anhand der vertraglichen Inhalte Analysen (z. B. zur Bedarfsprognose) zu erstellen und – vorbehaltlich jeweils einvernehmlicher Vereinbarung – in anderen Marketingaktivitäten (z.B. Veröffentlichung von Success Stories, im Rahmen von Messen) von SAP zu verwenden. Dies schliesst die Überlassung an und Verwendung zur Bedarfsanalyse durch mit SAP Verbundene Unternehmen ein. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Providers oder der Kunden umfasst, wird der Provider ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.
- 9.6 Datenschutz. Die Parteien vereinbaren die abschliessenden Bestimmungen der „Vereinbarung über die Datenverarbeitung für SAP Pflege und Professional Services“ Version 5-2018 („DPA“).

10. SACH- UND RECHTSMÄNGELHAFTUNG

- 10.1 SAP leistet während der Laufzeit der jeweiligen Order Form Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Leistungen und dafür, dass dem Einräumen der vereinbarten Nutzungsrechte an den Provider keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 10.2 SAP leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass SAP nach ihrer Wahl dem Provider einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Provider zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet SAP Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Provider eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten SAP Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Provider muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemässe Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist. Für Rechtsmängel gilt Abschnitt 11 ergänzend.
- 10.3 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Provider zu setzenden, angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann der Provider vom der jeweiligen Order Form zurücktreten bzw. die jeweilige Order Form kündigen oder die Vergütung mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SAP im Rahmen der in Abschnitt 12 festgelegten Grenzen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäss Abschnitt 10.1 bis 10.3 beträgt sechs Monate und beginnt mit der Lieferung der SAP Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt oder Minderung gemäss Abschnitt 10.3, Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 10.5 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet – im Falle von Abschnitt 10.1 (a) - die Verjährung ebenfalls in dem in Abschnitt 10.4 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn SAP im Einverständnis mit dem Provider das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis SAP das Ergebnis ihrer Prüfung dem Provider mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 10.6 Wenn SAP zur Erkennung oder Beseitigung des Fehlers Arbeiten erstellt oder Leistungen erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, hat SAP Anspruch auf eine Vergütung gem. der jeweils gültigen SAP Preisliste für Beratungsleistungen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder SAP nicht zuzuordnen ist, oder wenn die SAP Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei SAP dadurch entsteht, dass der Provider seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt, die SAP Software unsachgemäss bedient oder von SAP empfohlene SAP-Services nicht in Anspruch genommen hat.
- 10.7 Erbringt SAP ausserhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäss oder begeht SAP eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Provider dies gegenüber SAP stets schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemässen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben



wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitten 11. und 12. festgelegten Grenzen.

- 10.8 Für Sach- und Rechtsmängel der im Rahmen des Pflegevertrages erbrachten Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts 10 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die ausserordentliche Kündigung des Pflegevertrags. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflegevertrags geschuldete Vergütung. Der Provider erklärt Rügen schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems, die SAP eine Fehleranalyse ermöglicht. Der Provider hat SAP in angemessener Weise bei der Analyse und Fehlerbehebung zu unterstützen.

11. ANSPRÜCHE DRITTER

Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräum-ten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Provider SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Provider die Nutzung der SAP Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichti-gen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Drit-ten darauf hinzuweisen, dass mit der Nut-zungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht ver-bunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einverneh-men mit der SAP führen oder SAP zur Füh-rung der Auseinandersetzung ermächtigen.

12. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 12.1 SAP haftet dem Provider, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SAP.

12.2 Von der Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden und die Haftung nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftung (Produkthaftungsgesetz „PrHG“).

12.3 Soweit gesetzlich zulässig, schliesst SAP die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsausfall, Ansprüche Dritter oder Datenverlust, aus. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

13. PROVIDER-COMPLIANCE

13.1 Der Provider verpflichtet sich während seines Geschäftsbetriebs alle geltenden Antikorruptionsgesetze einzuhalten, sowie zur Einhaltung des aktuellen SAP Partner Code of Business Conduct, der im SAP-Partnerportal abrufbar ist bzw. den SAP dem Provider auf Anfrage übermittelt. Der Provider verpflichtet auch seine Unterauftragnehmer, Verbundenen Unternehmen und sonstige eingesetzte Dritte zur Einhaltung dieser Gesetze und Regelungen. Sollte der Provider Richtlinien etabliert oder übernommen haben, die den Standards des SAP Code of Business Conduct weitestgehend entsprechen, steht es dem Provider frei, sich an seine eigenen Richtlinien halten und die genannten Dritten darauf zu verpflichten, um die Anforderungen dieses Abschnitts 13.1 zu erfüllen.

13.2 Der Provider unterlässt es sich im Namen von SAP Informationen beschaffen oder SAP solche Informationen bereitstellen, deren Besitz im oder Übermittlung in das Vertragsgebiet nicht rechtmässig ist oder die als Vertrauliche Informationen Dritter zu sehen sind, soweit nicht ausgeschlossen ist, dass der Besitz oder die Übermittlung dieser Informationen unrechtmässig ist.

13.3 Der Provider wird – weder auf direktem oder indirektem Weg - Mitarbeitern von potenziellen Kunden keine Zahlungen oder Geschenke zukommen zu lassen, anbieten oder sonst in Aussicht stellen. Sämtliche Veranstaltungen, die potenziellen Kunden angeboten werden, müssen den Grundgedanken und Beschränkungen des jeweils aktuellen SAP Partner Code of Conduct entsprechen.

13.4 Der Provider darf Firmen oder Personen (insbesondere Beamten, politischen Parteien oder Kandidaten, öffentlichen Interessengruppen und deren Verwandten) weder im eigenen Namen noch im Namen von SAP, weder direkt noch indirekt, Geld (z.B. Provisionen oder Vermittlungsgebühren) zahlen oder anbieten oder Wertgeschenke übermitteln oder anbieten, um Handlungen oder Entscheidungen dieser Firmen oder Personen zu beeinflussen, um dadurch Geschäft für SAP oder sich selbst zu sichern oder aufrecht zu halten. Darüber hinaus darf der Provider zu diesem Zweck insbesondere keine politischen Beiträge oder Spenden zahlen, anbieten oder zusagen. Der Provider versichert gegenüber SAP derartige Handlungen auch nicht im Vorfeld des Vertragsabschlusses vorgenommen zu haben.

13.5 Der Provider versichert, dass er derzeit von keiner öffentlichen Vergabestelle weder von konkreten Vergabeverfahren noch von zukünftigen Vergabeverfahren (z.B. wegen Unzuverlässigkeit) ausgeschlossen ist. Der Anbieter versichert darüber hinaus, dass weder er noch seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer Positionen (z.B. Mitgliedschaft im Management der Firma eines Kunden) innehaben, die sie in die Lage versetzen, Entscheidungen dieses Kunden im Zusammenhang mit dem Kundenservicevertrag zu beeinflussen.

13.6 Der Provider wird SAP auf Anfrage, welche SAP mindestens einmal pro Jahr übermitteln kann, eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung der Bedingungen dieses Absatzes 13 übermitteln.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

14.1 Aufrechnung / Abtretung. Der Provider kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen nicht an Dritte abtreten. Der Provider stimmt zu, dass SAP berechtigt ist, mit einem Verbundenen Unternehmen eine Vertragsübernahme zu vereinbaren. Der Provider darf diesen Vertrag oder daraus resultierende Rechte oder Pflichten oder SAP Materialien oder Vertrauliche Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SAP nicht abtreten oder übertragen.

14.2 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder in irgendeiner Weise nicht anwendbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrags, und dieser Vertrag ist so auszulegen, als wäre die unwirksame oder nicht anwendbare Bestimmung nicht in dem Vertrag enthalten.

14.3 Verzichtsklausel. Der Verzicht einer Partei auf eventuelle Ansprüche bei Verstoss gegen eine Vertragsbestimmung gilt in



keinem Fall als Verzicht auf Ansprüche aus vorherigen oder zukünftigen Verstössen gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung dieses Vertrags.

14.4 Gesetzliche Auflagen.

Sämtliche Software (einschliesslich Patches, Korrekturen, Updates, Upgrades und neuer Versionen von Software), Dokumentation, Services und/oder Materialien (zusammen die „Gegenstände“), die von SAP im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellt werden, unterliegen den Ausfuhr- und Einfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, einschliesslich und uneingeschränkt den Gesetzen der USA, der EU, Irlands, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.

Der Provider erkennt an, dass die Lieferung von Gegenständen durch SAP möglicherweise der vorherigen Einholung von Ausfuhr- und/oder Einfuhrgenehmigungen von den zuständigen Behörden, bedarf und dass dieser Vorgang die Lieferung erheblich verzögern oder verhindern und/oder die Möglichkeit von SAP, Pflege- und Supportleistungen bereitzustellen, beeinträchtigen kann.

Der Provider unterstützt SAP bei der Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen, indem er die von SAP angeforderten Informationen und/oder Erklärungen zur Verfügung stellt, z. B. Endverbleibsbescheinigungen.

Der Provider ist im Hinblick auf die Nutzung der Gegenstände durch den Provider im Sinne dieses Vertrags dafür verantwortlich, alle geltenden staatlichen Vorschriften des Landes, in dem der Provider registriert ist, wie auch im Ausland einzuhalten.

Auf Verlangen des Providers stellt SAP dem Provider Folgendes zur Verfügung:

(a) die Export Control Classification Numbers (ECCNs) aller im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Gegenstände gemäss EU-Dual-Use-Verordnung 428/2009/EC in der durch Verordnung 388/2012/EU geänderten Fassung; und

(b) die US Export Administration Regulation; und

(c) die technischen Informationen, die für Verfahren für die Erteilung von Ausfuhr- und Einfuhrlizenzen in anderen Ländern vom Provider erforderlich sind, wobei SAP jedoch die Bereitstellung dieser Informationen verweigern kann,

(i) wenn sie SAP nicht vorliegen oder für SAP nicht ohne Weiteres beschaffbar sind; und/oder

(ii) wenn SAP nach alleinigem Ermessen der Meinung ist, dass die Offenlegung dieser Informationen das geistige Eigentum und/oder Geschäftsgeheimnisse von SAP oder von deren Lizenzgebern gefährdet.

Der Provider verpflichtet sich, die Gegenstände nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAP an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zur Verfügung zu stellen und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäss den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, der EU, der USA und anderen geltenden Ausfuhrgesetzen, Handelssanktionen und Embargos Ausfuhrverbote gelten.

14.5 Geltendes Recht; Verjährungsfrist. Für alle vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche gilt ausschliesslich Schweizer Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Zürich-1.** Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Providers müssen – ausser in dringenden Fällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Provider zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Provider diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. SAP kann nach Ablauf einer solchen gesetzten Frist verlangen, dass der Provider seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

14.6 Schriftform. Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie alle vertragsrelevante Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax oder andere durch oder im Auftrag von SAP bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. den SAP Store oder DocuSign™) eingehalten werden.

14.7 Vollständiger Vertrag. Dieser Vertrag enthält abschliessend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Dieser Vertrag begründet insbesondere keine einfache Gesellschaft, kein Joint Venture und räumt keinerlei Vertretungsbefugnisse für die jeweils andere Partei ein.